

Urteilsfähigkeit bei Demenz

Im Verlauf einer Demenzerkrankung stellen sich viele Fragen, bei denen die Urteilsfähigkeit eine wichtige Rolle spielt: Kann die an Demenz erkrankte Person noch rechtsgültig Verträge abschliessen? Müssen oder dürfen Drittpersonen Entscheidungen für die kranke Person treffen, z. B. bei medizinischen Fragen? Die Feststellung der Urteilsfähigkeit ist aber gerade bei Demenzerkrankungen oft besonders schwierig.

Jede Person, die urteilsfähig und volljährig ist, gilt im rechtlichen Sinne als handlungsfähig. Das bedeutet, dass die von ihr getätigten Rechtsgeschäfte (z.B. ein Kauf) grundsätzlich rechtsgültig sind. Als handlungsunfähig gelten demzufolge diejenigen Personen, die minderjährig oder nicht urteilsfähig sind (oder die unter umfassender Beistandschaft stehen). Das Gesetz formuliert die Handlungsfähigkeit in Art. 12 ZGB (Zivilgesetzbuch) so:

Wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.

Die Urteilsfähigkeit als Fähigkeit zu vernunftgemässem Handeln ist also neben der Volljährigkeit ein notwendiges Element der rechtlichen Handlungsfähigkeit. Sie ist in Art. 16 ZGB definiert:

Urteilsfähig... ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Die Urteilsfähigkeit im Allgemeinen

Die Urteilsfähigkeit hat im Wesentlichen zwei Komponenten:

- ▲ Eine Person muss fähig sein, sich ein Bild von der Realität zu machen und den Sinn und Nutzen sowie die Wirkungen eines bestimmten Verhaltens zu beurteilen. Im Vordergrund stehen bei dieser sog. Willensbildungsfähigkeit folgende Fragen:
 - o Hat die Person verstanden, um was es geht?

- o Kennt sie die verschiedenen Entscheidungsmöglichkeiten?
- o Weiss sie, was es bedeutet, sich für die eine oder andere Möglichkeit zu entscheiden?
- o Weiss die Person, wer alles vom Entscheid betroffen sein wird?

Wer z.B. einen Vorsorgeauftrag abfasst, wird sich überlegen, welches die Vertrauensperson ist, die für ihn handeln soll, wenn er dereinst nicht mehr in der Lage sein wird, selber zu handeln. Er kann zum Schluss kommen, dass ein Bekannter besser geeignet ist als ein Familienmitglied. Auch wenn der Entscheid aus Sicht eines Aussenstehenden unvernünftig erscheinen mag, heisst das nicht von vornherein, dass der Verfasser des Vorsorgeauftrags nicht urteilsfähig ist. Wichtig ist, ob der Entscheidungsweg nachvollziehbar ist.

- ▲ Urteilsfähigkeit setzt auch voraus, dass man sich frei und unbeeinflusst verhalten kann. Im Vordergrund stehen bei dieser sog. *Willensumsetzungsfähigkeit* folgende Fragen:
 - o Ist die Person überhaupt in der Lage, gemäss ihrer Einschätzung der Situation zu handeln?
 - o Kann sich die Person Einflüssen Dritter entgegenstellen?

Diese Komponente kann fehlen, wenn eine Person krankheitsbedingt zu zwanghaften Handlungen neigt (z. B. zwanghaftes Einkaufsverhalten bei einer frontotemporalen Demenz).

1



Die Urteilsfähigkeit ist von Fall zu Fall zu prüfen

Ob eine Person urteilsfähig ist, ist immer in Bezug auf eine konkrete Situation zu beurteilen. Diese Regel gilt sowohl bei finanziellen/administrativen Angelegenheiten als auch bei medizinischen Entscheiden.

- ▲ Bei Rechtsgeschäften kommt es darauf an, wie komplex der Sachverhalt ist und welche Tragweite ein solches Geschäft hat. Dieselbe Person kann für einfache, alltägliche Geschäfte (z. B. Einkäufe für den täglichen Bedarf) durchaus noch urteilsfähig sein, für weitreichendere Geschäfte (z. B. den Verkauf des Hauses) nicht mehr.
- Das Recht geht vom Grundsatz aus, dass jemand urteilsfähig ist, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Dies erleichtert den Geschäftsverkehr; ein Verkäufer beispielsweise darf annehmen, dass der Käufer urteilsfähig ist und muss dies nicht speziell überprüfen. Will man einen Kauf wegen Urteilsunfähigkeit anfechten, bedeutet das umgekehrt, dass man in der Regel beweisen muss, dass der Käufer nicht urteilsfähig war.
- ▲ Die Relativität der Urteilsfähigkeit zeigt sich auch im medizinischen Bereich. Eine Person kann bei einfachen medizinischen Fragestellungen (z. B. Zustimmung zu einer Grippeimpfung) durchaus noch urteilsfähig sein, bei der Einwilligung in einen schwerwiegenden operativen Eingriff dagegen vielleicht nicht mehr.

Die Urteilsfähigkeit bei Demenz im Frühstadium

Eine Demenzdiagnose bedeutet somit nicht, dass die betroffene Person nicht mehr urteilsfähig ist. Eine Demenz ist in der Regel eine langsam fortschreitende Erkrankung, die mit einem zunehmenden Verlust der intellektuellen und kognitiven Fähigkeiten einhergeht. Das unterscheidet sie zum Beispiel von einem schweren Schlaganfall oder Unfall, bei welchem diese Fähigkeiten – und damit die Urteilsfähigkeit – von einem Moment auf den anderen verloren gehen können.

Menschen mit Demenz im Frühstadium sind also in der Regel durchaus noch urteilsfähig. Deshalb sind

Früherkennung und möglichst frühe Diagnose einer Demenzerkrankung wichtig. Die Betroffenen können so noch ihre persönlichen Angelegenheiten regeln und z.B. einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung abfassen und/oder ihr Erbe regeln (siehe dazu die entsprechenden Infoblätter der Schweizerischen Alzheimervereinigung). Solche rechtzeitig getroffenen Vorsorgemassnahmen können mithelfen, spätere Diskussionen um die Urteilsfähigkeit zu vermeiden.

Die Urteilsfähigkeit bei Demenz im mittleren Stadium

In diesem Stadium ist die Urteilsfähigkeit besonders schwierig zu beurteilen und muss von Fall zu Fall geprüft werden.

Eine Person, die im täglichen Leben nicht mehr zurechtkommt und eine professionelle Betreuungsperson zu Hause benötigt, kann durchaus noch urteilsfähig sein, wenn es um die Wahl dieser Betreuungsperson geht. Aber sie ist wohl kaum mehr urteilsfähig, wenn es um die Details des Vertragsabschlusses mit dieser Person geht.

Offiziell geprüft wird die Urteilsfähigkeit dann, wenn beispielsweise infolge eines Heimeintritts das Haus oder die Wohnung verkauft werden muss. Ein Immobilienverkauf muss öffentlich beurkundet werden, und der Notar hat von Amtes wegen die Urteilsfähigkeit zum Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses zu prüfen. Er muss sich also vergewissern, dass sich der Verkäufer (Eigentümer) der Tragweite des Geschäftes bewusst ist. Notarielle Beurkundung ist auch bei anderen Geschäften vorgeschrieben, z.B. bei einem Vorsorgeauftrag, wenn dieser nicht von Hand geschrieben werden kann. In all diesen Fällen wird die Urteilsfähigkeit vom Notar überprüft (Einzelheiten dazu siehe hinten S. 4).

Bei medizinischen Fragen ist die Urteilsfähigkeit ebenfalls von Fall zu Fall zu prüfen. Muss sich die demenzkranke Person z.B. einer Operation unterziehen, prüft der Arzt vorab, ob der Patient versteht,



was geplant ist, weshalb der Eingriff nötig ist bzw. welches die Alternativen sind. Muss die Urteilsfähigkeit verneint werden, stellt sich die Frage, wer in diesem Fall für die urteilsunfähige Person entscheiden kann. Liegt eine Patientenverfügung oder ein Vorsorgeauftrag vor, ist es die dort bezeichnete Vertrauensperson, fehlt ein solches Dokument, ist es eine nahestehende Person (vgl. dazu auch später S. 3).

Die Urteilsfähigkeit im fortgeschrittenen Stadium einer Demenzerkrankung

Irgendwann, in einem späteren Stadium einer Demenz, ist die Urteilsfähigkeit generell in Frage gestellt. Eine Person mit Demenz in einem fortgeschrittenen Stadium ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung zumindest für Rechtsgeschäfte nicht mehr urteilsfähig. Unterschreibt beispielsweise eine solche Person ein Papier, das eine grosszügige Schenkung vorsieht, muss in der Regel die beschenkte Person im Streitfall beweisen, dass die demenzkranke Person entgegen allem Anschein in diesem Moment urteilsfähig war. Man spricht hier von einer Umkehrung der Beweislast. Nicht die Urteilsunfähigkeit muss bewiesen werden, sondern die Urteilsfähigkeit.

Im medizinischen/pflegerischen Bereich stellen sich noch viel differenziertere Fragen in Bezug auf die Urteilsfähigkeit. Ein demenzkranker Mensch kann auch im fortgeschrittenen Stadium der Erkrankung und in nicht-verbaler Form seinen Willen durchaus noch äussern. Das gilt es soweit möglich zu berücksichtigen. Verweigert z.B. jemand die Nahrung, so kann das Ausdruck seines Selbstbestimmungsrechts sein. Hier ist viel Einfühlungsvermögen aller Beteiligten notwendig, um die Willensäusserungen des kranken Menschen richtig zu deuten.

Das Gesetz hält ausdrücklich fest, dass die urteilsunfähige Person soweit wie möglich in die Entscheidungsfindung einbezogen werden muss (Art. 377 Abs. 3 ZGB). Liegt eine Patientenverfügung vor, so müssen die darin geäusserten Wünsche grundsätzlich berücksichtigt werden.

Folgen der fehlenden Urteilsfähigkeit

Das Recht, insbesondere auch das neue Erwachsenenschutzrecht, sieht verschiedene Rechtsfolgen vor, wenn die Urteilsfähigkeit nicht (mehr) gegeben ist.

- ▲ Rechtsgeschäfte (z.B. Verträge, Testamente), die eine urteilsunfähige Person abgeschlossen hat, sind rechtlich gesehen grundsätzlich nicht wirksam (Art. 18 ZGB (Zivilgesetzbuch)).
- ▲ Urteilsunfähige Personen, die durch ihr Verhalten einen Schaden verursachen, tragen kein Verschulden und sind in der Regel nicht haftbar (Art. 41 OR (Obligationenrecht)).
- ▲ Hat die urteilsunfähige Person rechtzeitig einen Vorsorgeauftrag verfasst, kann dieser jetzt in Kraft gesetzt werden (Art. 363 ZGB).
- ▲ Auch ohne Vorsorgeauftrag können Ehegatten und eingetragene Partner/innen bei den alltäglichen Angelegenheiten für ihre urteilsunfähigen Partner/innen handeln (automatisches Vertretungsrecht bei Urteilsunfähigkeit, Art. 374 ZGB).
- ▲ Bei medizinischen/pflegerischen Massnahmen kann diejenige Person entscheiden, die aufgrund der Patientenverfügung (oder des Vorsorgeauftrags) dazu berechtigt ist (Art. 370 ZGB). Die in der Patientenverfügung getroffenen Anordnungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen.
- ▲ Liegt keine Patientenverfügung vor, haben bestimmte Angehörige bzw. nahestehende Personen, die der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten, das Recht in Bezug auf medizinische/pflegerische Massnahmen zu entscheiden (Art. 378 ZGB).
- ▲ Hält sich eine urteilsunfähige Person in einem Heim auf, gelten ganz bestimmte Regeln. So wird z. B. festgehalten, unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Verfahren freiheitseinschränkende Massnahmen angeordnet werden dürfen (und wann sie wieder aufgehoben werden müssen) (Art. 383 ff. ZGB).



Das Vorgehen bei der Prüfung der Urteilsfähigkeit

Es kann nicht genug betont werden, dass die Urteilsfähigkeit immer in Bezug auf eine bestimmte Handlung oder Entscheidung geprüft werden muss. Bei Unklarheiten sollte wenn immer möglich die Meinung von nahestehenden Personen eingeholt werden, wenn die Person, deren Urteilsfähigkeit in Frage steht, einverstanden ist.

- ▲ Bei medizinischen Fragen: Der Arzt muss die Urteilsfähigkeit bezüglich eines bestimmten Eingriffs oder einer konkreten Behandlung prüfen. Der Patient muss die Informationen dazu verstehen können und fähig sein, die Situation, ihre Konsequenzen und allfällige Alternativen richtig einzuschätzen. Bei schwerwiegenden Entscheidungen muss allenfalls noch ein Facharzt (Psychiater, Geriater) beigezogen werden.
- ▲ Bei Rechtsgeschäften, die öffentlich beurkundet werden müssen (z.B. Testament vor dem Notar, Erbvertrag, Grundstückverkauf, Vorsorgeauftrag): Der Notar hat durch bestimmte Fragen zu prüfen, ob Urteilsfähigkeit vorliegt. Dabei kann er sich auch an Tests (wie Mini Mental-Status Test) orientieren. Allenfalls kann er auch ein Gespräch mit dem behandelnden Arzt führen oder ein Arztzeugnis bzw. ein spezialärztliches Gutachten verlangen.
- Wenn es zum Streitfall kommt: Häufig wird die Urteilsfähigkeit erst im Nachhinein zum Thema, wenn z.B. die Gültigkeit eines Vertrages angezweifelt wird. Kommt der Fall vor den Richter, wird sich dieser je nach Situation auf ein Arztzeugnis stützen oder – im Zweifelsfall – auch noch weitere Abklärungen (psychiatrisches Gutachten, Zeugenbefragungen) veranlassen. Gestützt auf alle diese Beweismittel wird er – unter Berücksichtigung der Beweislast – entscheiden, ob die Urteilsfähigkeit im konkreten Fall zu bejahen ist oder nicht.
- Daneben gibt es zahlreiche andere Fälle, in denen Drittpersonen über die Urteilsfähigkeit eines Menschen entscheiden müssen. Seit dem In-

krafttreten des Erwachsenenschutzrechts kommt den Erwachsenenschutzbehörden eine wichtige Rolle zu. Sie müssen z.B. entscheiden, ob eine demenzkranke Person, die früher einen Vorsorgeauftrag erteilt hat, tatsächlich urteilsunfähig geworden ist und dieser Auftrag nun in Kraft tritt. Die Erwachsenenschutzbehörden sind aber auch Anlauf- und Beschwerdestellen, wenn es darum geht, die Rechte der urteilsunfähigen Menschen zu wahren.

Alle Personen, die darüber entscheiden müssen, ob eine Person mit Demenz noch urteilsfähig ist oder eben nicht mehr, stehen vor einer schwierigen Aufgabe. Denn im Grunde genommen stehen sich immer Selbstbestimmungsrecht und Schutz der betroffenen Person gegenüber. Und das Bestehen oder Nichtbestehen der Urteilsfähigkeit lässt sich letztlich kaum je mit absoluter Sicherheit beurteilen.

Weitere Informationen erhalten Sie:

Beim Alzheimer-Telefon: 024 426 06 06 Montag-Freitag: 8-12 und 14-17 Uhr oder info@alz.ch

beim Arzt / bei der Ärztin

bei der Memory Clinic

bei einem Notar oder Anwalt

Infoblätter: Mit einem Vorsorgeauftrag die

Zukunft planen; Eine Patientenverfügung erstellen

Broschüre: Rechte und Pflichten

© 2014 Schweizerische Alzheimervereinigung, Yverdon-les-Bains

Redaktion: lic. iur. Marianne Wolfensberger

Fachlektorat: Dr. med. Irene Bopp-Kistler, FMH Innere Medizin, spez. Geriatrie Leitende Ärztin ambulante Dienste / Memory-Klinik, Klinik für Akutgeriatrie, Stadtspital Waid